

# **Satzung der Stadt Niederkassel über die Förderung in der Kindertagespflege vom 14.06.2023**

Auf der Grundlage des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712 / SGV Nr. 610), der §§ 22 – 24 und 90 des Sozialgesetzbuches Achtes Buch (SGB VIII) Kinder- und Jugendhilfe, in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. 1 S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 2 Ziffer 2 Buchstabe in Verbindung mit Artikel 5 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiQutG) vom 19.12.2018 (BGBl. 1, S. 2696 sowie des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz-KiBiz) vom 03.12.2019 (GV NRW S. 877-942 in den jeweils z. Zt. gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Niederkassel in seiner Sitzung vom 14.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt die Förderung der Kindertagespflege im Niederkasseler Stadtgebiet.
- (2) Für die Inanspruchnahme der öffentlich geförderten Kindertagespflege werden für den Vertragszeitraum öffentlich-rechtliche Kostenbeiträge (Elternbeiträge) nach der Satzung der Stadt Niederkassel über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

## **§ 2 Fördervoraussetzung**

- (1) Die Förderung der Kindertagespflege (Betreuung von Kindern durch eine geeignete Kindertagespflegeperson) gemäß § 23 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung. Die Beratung der Eltern zählt ebenfalls zu den Leistungen der öffentlichen Jugendhilfe.
- (2) Die Förderung eines Betreuungsplatzes durch die Stadt Niederkassel setzt voraus, dass die Eltern und das Kind mit Hauptwohnsitz in Niederkassel gemeldet sind. Dies gilt auch für die Betreuung eines in Niederkassel gemeldeten Kindes in anderen Städten und Gemeinden.
- (3) Voraussetzung für die Gewährung der Förderung gemäß § 24 SGB VIII für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben ist, dass die Eltern oder der Elternteil, bei dem das Kind lebt,
  - a. einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind
  - b. sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder

- c. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) erhalten oder
  - d. diese Förderung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist.
- (4) Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, haben gemäß § 24 SGB VIII in der derzeit geltenden Fassung bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Die Eltern haben das Recht, die Betreuungszeit für ihre Kinder entsprechend ihrem Bedarf und zwischen den im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung zur Verfügung stehenden Tagesbetreuungsangeboten zu wählen, sofern der gewählte Betreuungsumfang nicht dem Kindeswohl entgegensteht.
  - (5) Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt sollen grundsätzlich in Tageseinrichtungen für Kinder betreut werden. Eine Förderung in Kindertagespflege kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend gewährt werden, wenn ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen für Kinder nicht zur Verfügung steht oder nicht ausreicht.
  - (6) Die Förderung der Tagespflege von Kindern im schulpflichtigen Alter richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben (§ 24 Abs. 4 SGB VIII).
  - (7) Kindertagespflegepersonen müssen die in § 23 Absatz 3 SGB VIII festgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen. Sie bedürfen der Pflegeerlaubnis, wenn die Kriterien gemäß § 43 SGB VIII vorliegen. Näheres regelt § 4 dieser Satzung.
  - (8) Die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sind zu beachten.
  - (9) Die Aufnahme eines Kindes in ein Angebot der Kindertagespflege erfolgt durch Abschluss eines privatrechtlichen Betreuungsvertrags zwischen den Eltern und der selbstständig tätigen Kindertagespflegeperson. Die Förderung muss durch die Eltern bei der Stadt Niederkassel beantragt werden und wird durch Bescheid bewilligt. Die Bewilligung erfolgt grundsätzlich immer zum 1. eines Monats.
  - (10) Die Mindestbetreuungszeit in der Kindertagespflege umfasst fünfzehn Stunden pro Woche.
  - (11) Eltern, deren Kinder ergänzend zum Besuch einer Kindertageseinrichtung oder der Offenen Ganztagschule eine Betreuung in den Randzeiten der Kindertagespflege benötigen, können ab einem Bedarf von zehn Stunden wöchentlich und einem Zeitraum von mehr als drei Monaten die Förderung in der Kindertagespflege beim Fachbereich Jugend beantragen. Der zusätzliche Betreuungsbedarf ist nachzuweisen.

### **§ 3 Erlaubnis zur Kindertagespflege**

- (1) Eine gültige Erlaubnis zur Kindertagespflege (nachfolgend Pflegeerlaubnis) ist Voraussetzung für die finanzielle Förderung der Kindertagespflegeperson durch die Stadt Niederkassel.
- (2) Die Pflegeerlaubnis ist schriftlich beim Fachbereich Jugend der Stadt Niederkassel zu beantragen, sofern die Kindertagespflegeperson ihre Tätigkeit im Stadtgebiet Niederkassel ausübt.

- (3) Voraussetzung für die Erteilung einer Pflegeerlaubnis ist die Geeignetheit als Kindertagespflegeperson. Näheres regelt § 4 dieser Satzung.
- (4) Für eine Verlängerung der Pflegeerlaubnis nach fünf Jahren gelten die in § 4 dieser Satzung genannten Kriterien entsprechend. Die Verlängerung der Pflegeerlaubnis ist drei Monate vor Ablauf der bestehenden Pflegeerlaubnis seitens der Kindertagespflegeperson beim Fachbereich Jugend der Stadt Niederkassel zu beantragen.
- (5) Entstehen nach Erteilung der Pflegeerlaubnis Zweifel an der Eignung der Kindertagespflegeperson oder liegen Anhaltspunkte für eine Nicht-Eignung vor, leitet der Fachbereich Jugend eine Überprüfung ein. Die für die Annahme der Nicht-Eignung entscheidungserheblichen Fakten sind zu dokumentieren. Wird die fehlende Eignung der Kindertagespflegeperson festgestellt, ist die Erlaubnis nach §§ 45, 47 und 48 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch zu widerrufen.

#### **§ 4 Eignung zur Kindertagespflege**

- (1) Die Eignung als Kindertagespflegeperson umfasst die Qualifizierung und Geeignetheit als Kindertagespflegeperson und wird durch die Pflegeerlaubnis bescheinigt.
- (2) Das Verfahren und die Feststellung der Eignung zur Kindertagespflegeperson umfasst persönliche Einzelgespräche vor, während und nach der Qualifizierung; Hausbesuche und das Erbringen der geforderten Nachweise.
- (3) Zur Prüfung der persönlichen und fachlichen Eignung der Kindertagespflegeperson sind dem Fachbereich Jugend der Stadt Niederkassel folgende Nachweise zu erbringen:
  - a. Bei erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson ab dem 01.08.2022: Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Qualifizierungskurs Kindertagespflege nach dem vom Deutschen Jugendinstitut (nachfolgend DJI) entwickelten „Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege“ (nachfolgend QHB) im Umfang von 300 Unterrichtseinheiten mittels Bundeszertifikat
  - b. Bei bereits bestehender Tätigkeit als Kindertagespflegeperson bis zum 31.07.2022: Nachweis über erfolgreiche Teilnahme an einem Qualifizierungskurs Kindertagespflege mit abschließender erfolgreicher Prüfung nach dem Standard des DJI entwickelten Curriculums im Umfang von 160 Unterrichtseinheiten.
  - c. Bei sozialpädagogischen Fachkräften (gemäß der Verordnung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel in der jeweils gültigen Fassung; nachfolgend „Personalverordnung“): Nachweis über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege im Umfang von 80 Unterrichtseinheiten
  - d. Bei sozialpädagogischen Ergänzungskräften (gemäß Personalverordnung) wie beispielsweise Kinderpflegerinnen und Kinderpflegern: Vorlage eines Zeugnisses, das einen entsprechenden Hinweis zur Kindertagespflegequalifikation enthält (entsprechend dem tätigkeitsvorbereitenden ersten Modul der Qualifizierung nach dem QHB des DJI im Umfang von 160 Stunden) und Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am zweiten Modul der QHB-Qualifizierung. Dieser Nachweis ist in der Regel innerhalb von 18 Monaten vorzulegen.

- e. Nachweis über Teilnahme an dem Kurs „Erste Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder“ im Umfang von 9 Unterrichtseinheiten.
  - f. Nachweis über die Teilnahme an einer Hygieneschulung gemäß den Bestimmungen des IfSG.
  - g. Nachweis der Masernimmunität der Kindertagespflegeperson.
  - h. Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses gemäß §§ 30 Abs. 5 und 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) für alle im Haushalt der Kindertagespflegeperson lebenden Personen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr zur Sicherstellung der Straffreiheit gemäß § 72a SGB VIII. Das erweiterte Führungszeugnis darf bei Ausstellung der Erlaubnis zur Kindertagespflege nicht älter als drei Monate sein.
  - i. Ärztliche Bescheinigung für alle im Haushalt der Kindertagespflegeperson lebenden Personen ab 14 Jahren, aus der hervorgeht, dass der Kleinkindbetreuung aus ärztlicher Sicht nichts entgegensteht, sowie ein Negativattest zu psychischen Erkrankungen und Suchtmittelabhängigkeit.
  - j. Vorlage einer pädagogischen Konzeption, die den Vorgaben des § 17 (Pädagogische Konzeption) und § 19 (Sprachliche Bildung) KiBiz entspricht.
  - k. Bei Personen nichtdeutscher Muttersprache: Nachweis über Sprachkenntnisse, die den Kriterien „B2“ des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (kurz GER) entsprechen.
  - l. Nachweis kindgerechter und kindersicherer Räume gemäß der Handreichung des DJI zum Thema „Eignung von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege“ und der Handreichung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung „Kindertagespflege – damit es allen gut geht (BGI / GUV-I 8641)“ in der jeweils gültigen Fassung. Für die Einrichtung einer Großtagespflegestelle in anderen geeigneten Räumen gelten die Empfehlungen des Landschaftsverbands Rheinland (LVR) aus der Arbeitshilfe „Gut Betreut!“ in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Bei erstmaliger Erteilung der Pflegeerlaubnis werden die Kosten für die Ausstellung einer ärztlichen Bescheinigung, des erweiterten Führungszeugnisses, des Erste-Hilfe-Kurses und der Hygieneschulung nach dem Infektionsschutzgesetz übernommen.
- (5) Die Kindertagespflegeperson muss mit der Stadt Niederkassel, Fachbereich Jugend, eine Kinderschutzvereinbarung abschließen.

### **§ 5 Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen**

- (1) Die Kindertagespflegepersonen sind dazu aufgefordert, regelmäßig an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, die ihr Fachgebiet betreffen, teilzunehmen.
- (2) Nach Vorlage einer Teilnahmebescheinigung erhält die Kindertagespflegeperson einen Kostenzuschuss zu Fort- und Weiterbildungen in Höhe von bis zu 100,00 Euro pro Kalenderjahr.
- (3) Zum fachlichen Austausch, zur Fortbildung und zur Jugendhilfeplanung findet ein Arbeitskreis für Niederkasseler Kindertagespflegepersonen vier Mal im Jahr statt. Die Teilnahme ist in der Regel verpflichtend.

- (4) Vom Fachbereich Jugend wird innerhalb eines Kalenderjahres ein Konzeptionstag zur pädagogischen Fortbildung für die Kindertagespflegepersonen durchgeführt. Die Teilnahme ist in der Regel verpflichtend.
- (5) Der Kurs „Erste Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder“ ist alle zwei Jahre mit einem Umfang von neun Unterrichtseinheiten zu wiederholen. Ein entsprechender Nachweis ist dem Fachbereich Jugend vorzulegen.
- (6) Die Eltern sind rechtzeitig über die Schließung aufgrund von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zu informieren.

## **§ 6 Fehl- und Ausfallzeiten**

- (1) Bei fünf Betreuungstagen pro Woche und einer durchgehenden Betreuung in allen 12 Kalendermonaten können 25 betreuungsfreie Tage in Anspruch genommen werden. Bei weniger Betreuungstagen pro Woche verringern sich die betreuungsfreien Tage anteilmäßig. Gleiches gilt für weniger als 12 Betreuungsmonate. Die Berechnung erfolgt je Kindertagespflegeperson und nicht separat für jedes betreute Kind.
- (2) Zwei weitere betreuungsfreie Tage können für den Konzeptions- und einen Fortbildungstag in Anspruch genommen werden.
- (3) Alle zwei Jahre wird ein betreuungsfreier Tag zur Teilnahme an dem gesetzlich vorgeschriebenen Erste-Hilfe-Kurs gewährt.
- (4) Darüber hinaus genommene betreuungsfreie Tage werden durch die Stadt Niederkassel nicht gefördert und sind dem Fachbereich Jugend mitzuteilen.
- (5) Eine Übertragung der betreuungsfreien Tage in das nächste Kalenderjahr ist nicht möglich.
- (6) Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, die beabsichtigten betreuungsfreien Tage rechtzeitig mit den Eltern abzustimmen. Dem Fachbereich Jugend ist der von den Eltern zur Kenntnis genommene Plan über die betreuungsfreien Zeiten im jeweiligen Kalenderjahr bis zum 31.01. des laufenden Jahres vorzulegen. Die Kenntnisnahme der Eltern ist zu dokumentieren.
- (7) Die Stadt Niederkassel stellt im Falle von Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson den Eltern bei Bedarf eine andere Betreuung für das Kind sicher. Wird in Ausfallzeiten eine andere qualifizierte Kindertagespflegeperson in Anspruch genommen, hat diese ebenfalls Anspruch auf finanzielle Förderung. Näheres regelt § 13 dieser Satzung.
- (8) Bei krankheitsbedingtem Ausfall der Kindertagespflegeperson wird die Förderung maximal sechs Wochen pro Kalenderjahr weitergezahlt. Ein ärztliches Attest über die Erkrankung ist ab dem vierten Werktag im Fachbereich Jugend vorzulegen. Wird die erkrankte Kindertagespflegeperson in dieser Zeit durch eine andere qualifizierte Kindertagespflegeperson vertreten, übernimmt die Stadt Niederkassel für diesen Zeitraum die doppelte Förderung. Bei darüberhinausgehenden krankheitsbedingten Ausfällen erhält nur noch die vertretende Kindertagespflegeperson die Förderung seitens der Stadt. Die bereits gezahlte laufende Geldleistung ist dann in Höhe der entstandenen Vertretungskosten zurückzuzahlen.
- (9) Für die eigenen Kinder der Kindertagespflegeperson werden, in deren Krankheitsfall und insofern das Kind unter 12 Jahre alt ist, nach Vorlage eines ärzt-

lichen Attests zehn Tage pro Kind und Kalenderjahr durch die Stadt Niederkassel weitergefördert. Bei alleinerziehenden Kindertagespflegepersonen werden 20 Tage weiter gefördert.

### **§ 7 Laufende Geldleistung**

- (1) Die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen umfasst gemäß § 23 Absatz 2 SGB VIII für die Betreuung von Tagespflegekindern:
  - a. einen leistungsgerechten Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung,
  - b. die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
  - c. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung,
  - d. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung, Krankenversicherung und Pflegeversicherung der Kindertagespflegeperson.
- (2) Die laufende Geldleistung wird monatlich im Voraus gezahlt.
- (3) Der Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung und der Sachaufwand werden als Fördersatz bezeichnet. Die Übersicht ist in Anlage 1 dieser Satzung dargestellt. Die Fördersätze gelten für die Betreuungszeit zwischen 6:00 und 20:00 Uhr. Für außerhalb liegende Zeiten wird die Hälfte des Fördersatzes pro Stunde gezahlt.
- (4) Erfolgt die Betreuung im Haushalt der Eltern oder Elternteilen, bei denen das Kind lebt, reduziert sich der Fördersatz wegen verminderter Aufwendungen um 25 Prozentpunkte.
- (5) Der Fördersatz unterliegt einer jährlichen Erhöhung in Höhe von 1,5 Prozentpunkten zu Beginn eines Kindergarten-Jahres.
- (6) Ändert sich der Betreuungsumfang, so ist dies dem Fachbereich Jugend umgehend mitzuteilen. Die geänderte Förderung beginnt frühestens zu Beginn des Monats, in dem der Antrag bei der Stadt Niederkassel eingegangen ist. Näheres regelt § 14 dieser Satzung.
- (7) Gemäß den Vorgaben des Kindesbildungsgesetzes NRW sind private Zuzahlungen der Eltern an die Kindertagespflegeperson grundsätzlich ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon sind Zahlungen an die Eltern für die Sachkosten der Mahlzeiten in der Kindertagespflegestelle. Die Zahlungen müssen in der Höhe angemessen sein.
- (8) Für Tagespflegekinder, die außerhalb des Stadtgebietes Niederkassel betreut werden, werden die anteiligen Versicherungskosten im Benehmen mit den jeweiligen Jugendämtern erstattet (siehe Regelungen zum Interkommunalen Ausgleich gemäß § 49 Kinderbildungsgesetz).

### **§ 8 Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung**

- (1) Der Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung in der öffentlichen Kindertagespflege nach dieser Satzung erfolgt leistungsgerecht und berücksichtigt die Qualifizierung der Kindertagespflegeperson. Er ist Bestandteil der laufenden Geldleistung.

- (2) Der Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung berücksichtigt die Qualifizierung der Kindertagespflegeperson und ist in drei Qualifikationsstufen eingeteilt:
  - a. Stufe 1: Qualifizierung nach DJI-Curriculum
  - b. Stufe 2: Qualifizierung nach QHB Kindertagespflege und Nachweis einer ununterbrochenen zweijährigen Tätigkeit als Kindertagespflegeperson
  - c. Stufe 3: Ausbildung zur sozialpädagogischen Fachkraft
- (3) Die Kosten für die erfolgreich abgeschlossene Qualifizierung nach dem QHB werden für erstmalig tätige Kindertagespflegepersonen im Stadtgebiet Niederkassel bis zu einer Höhe von 2.000,00 EUR übernommen.
- (4) Kindertagespflegepersonen, die mindestens fünf Jahre in Niederkassel tätig waren, erhalten auf Antrag bei erfolgreichem Abschluss der 160 Plus-Anschlussqualifizierung nach dem QHB einen hälftigen Zuschuss zu den Kosten bis zu einer Höhe von bis zu maximal 600,00 EUR.

### **§ 9 Sozialversicherungskosten**

- (1) Nachgewiesene Leistungen für die angemessene Unfallversicherung bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege werden auf Antrag anerkannt.
- (2) Nachgewiesene Leistungen für die angemessene Alterssicherung werden, sofern es sich um Pflichtversicherungsbeiträge handelt, auf Antrag und auf Vorlage der Belege in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, die sich aus den Zahlungen an die Kindertagespflegeperson ergeben. Ansonsten werden die nachgewiesenen Leistungen entsprechend dem hälftigen Mindestbeitrag der gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt.
- (3) Nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung werden auf Antrag und nach Vorlage der Belege hälftig erstattet. Besteht ein Versicherungsschutz in einer privaten Krankenversicherung, gilt die Hälfte des Beitrages der gesetzlichen Krankenversicherung als angemessen.
- (4) Die Erstattung der Sozialversicherungskosten entfällt, wenn keine Kindertagesbetreuung angeboten wird.
- (5) Die Stadt Niederkassel ist mit Inkrafttreten des Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetzes vom 26.06.2013 verpflichtet, über das elektronische Datenübermittlungsverfahren die Zuschüsse zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung sowie ggf. sonstigen Vorsorgeaufwendungen der Kindertagespflegepersonen bis zum 28. Februar des Folgejahres der Erstattung unter Angabe der steuerlichen Identifikationsnummer der Kindertagespflegeperson an die zentrale Stelle der Finanzverwaltung zu übermitteln.
- (6) Ansprüche auf Zuschusszahlungen bei den Sozialversicherungskosten verjähren in drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie fällig geworden sind.

## **§ 10 Verfügungspauschale**

- (1) Zusätzlich zur laufenden Geldleistung erhalten Kindertagespflegepersonen im Stadtgebiet Niederkassel eine monatliche Verfügungspauschale. Die im nachfolgenden Absatz 2 genannten Aufgaben sind verpflichtende Grundlage für die Zahlung der Verfügungspauschale.
- (2) Die Verfügungspauschale ist eine Anerkennungsleistung für zusätzliche Tätigkeiten, die im Rahmen der Kindertagespflege anfallen und zur Sicherung der pädagogischen Qualität notwendig sind:
  - a. Vor- und Nachbereitung der pädagogischen Arbeit,
  - b. Portfolioarbeit,
  - c. die regelmäßige Beobachtung und Dokumentation der kindlichen Entwicklung,
  - d. alltagsintegrierte Sprachförderung und Dokumentation anhand von Sprachförderbögen,
  - e. die Zusammenarbeit mit den Eltern,
  - f. Verwaltungsarbeiten,
  - g. regelmäßige Elterngespräche, jährliche Entwicklungsgespräche sowie die Beobachtung und Dokumentation der kindlichen Entwicklung sind. Hierfür ist das schriftliche Einverständnis der Eltern einzuholen.
- (3) Die Verfügungspauschale wird monatlich im Voraus gezahlt. Diese entspricht dem Fördersatz der jeweiligen Qualifizierungsstufe und wird für eine Betreuungsstunde pro Woche pro Kind gezahlt. § 7 Absatz 4 gilt entsprechend.

## **§ 11 Mietzuschuss**

- (1) Kindertagespflegepersonen, die im Stadtgebiet Niederkassel in anderen geeigneten Räumen tätig sind, wird auf Antrag ein Mietzuschuss in Höhe von 100,00 EUR pro Monat und pro genehmigtem Kindertagespflegeplatz gewährt. Der Mietzuschuss wird nur gewährt, wenn pro genehmigtem Kindertagespflegeplatz dieser Platz für mindestens sechs Monate pro Kalenderjahr mit einem Tagespflegekind belegt ist.
- (2) Der Zuschuss darf die Kaltmiete nicht übersteigen und nur für die Anmietung von Räumlichkeiten genutzt werden, die ausschließlich der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson dienen. Die angemieteten Räume dürfen nicht privat genutzt werden. Der Mietvertrag ist vorzulegen.

## **§ 12 Zuschuss bei Kindern mit erhöhtem Förderbedarf**

- (1) Für die Betreuung eines Kindes mit Behinderung oder drohender Behinderung in einer Kindertagespflegegestelle erhält die Kindertagespflegeperson einen 2,5-fachen Fördersatz unter Reduzierung der Kindertagespflegeplätze um einen Platz.
- (2) Dieser Fördersatz setzt sich wie folgt zusammen:
  - a. aus einem Betrag für das betreute Kind,
  - b. einer Pauschale für den freigehaltenen Platz,
  - c. einer Pauschale als Anerkennung für die besondere Qualifikation und die besondere Betreuungsleistung.



- (3) Der erhöhte Förderbedarf des Kindes muss durch einen Träger der Leistung der Teilhabe (Rehabilitationsträger) nachgewiesen werden. Die Zugehörigkeit des Tageskindes zum Personenkreis nach § 99 SGB IX in Verbindung mit § 53 SGB XII ist nachzuweisen.
- (4) Die Gewährung der Förderung setzt neben der Eignung der Kindertagespflegeperson deren Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit Rehabilitationsträgern und anderen, für das Wohl des Kindes zuständigen Institutionen, Einrichtungen und Diensten voraus.
- (5) Die Kosten für die Qualifizierung zur inklusiven Kindertagespflegeperson werden für Kindertagespflegepersonen im Stadtgebiet Niederkassel mit Beginn der Betreuung eines Kindes mit Hauptwohnsitz in Niederkassel auf Antrag zur Hälfte bis zu einer Höhe von maximal 400,00 EUR übernommen.

### **§ 13 Freihaltepauschale**

- (1) Kindertagespflegepersonen, die für den Fachbereich Jugend einen Betreuungsplatz für Ausfallzeiten einer anderen Niederkasseler Kindertagespflegeperson freihalten, erhalten eine Freihaltepauschale in Höhe von 300,00 EUR pro Monat.
- (2) Die Gewährung erfolgt monatlich mit der Auszahlung der finanziellen Förderung an die Kindertagespflegeperson. Für die Belegung des Betreuungsplatzes im Vertretungsfall erhält die Kindertagespflegeperson zusätzlich zur Freihaltepauschale die anteilige Förderleistung für den zu vertretenden Zeitraum.
- (3) Dauert eine Vertretung länger als vier Wochen an, entfällt die Freihaltepauschale im Folgemonat bzw. wird sie dann anteilig ausgezahlt.

### **§ 14 Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten**

- (1) Kindertagespflegepersonen haben eine Mitwirkungs- und Mitteilungspflicht gegenüber der Stadt Niederkassel und müssen den Fachbereich Jugend über alle wichtigen Ereignisse, die für die Betreuung des Kindes/der Kinder bedeutsam sind, unverzüglich schriftlich unterrichten.
- (2) Es sind insbesondere mitzuteilen:
  - a. Beendigung oder Wechsel der Betreuungsverhältnisse unverzüglich bei Bekanntwerden,
  - b. Änderungen der Anzahl der betreuten Tagespflegekinder,
  - c. Änderungen des Umfangs der wöchentlichen bzw. täglichen Betreuungszeit,
  - d. mehr als 20 Tage dauernde Unterbrechung der Betreuung des Tagespflegekindes,
  - e. Unfälle oder sonstige besondere Ereignisse in der Kindertagespflegestelle,
  - f. Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII,
  - g. Aufnahme von auswärtigen Tagespflegekindern oder Tagespflegekindern in privat finanzierter Kindertagespflege,
  - h. Änderungen der im Haushalt der Kindertagespflegeperson lebenden Personen,
  - i. Wohnungswechsel oder Veränderung der Räumlichkeiten, die für die Kindertagespflege genutzt werden,
  - j. Fehl- und Ausfallzeiten,

- k. Pausieren der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson,
  - l. meldepflichtige Erkrankungen gemäß des Infektionsschutzgesetzes der Kindertagespflegeperson, der Haushaltsangehörigen der Kindertagespflegeperson und der betreuten Kinder,
  - m. Nachweis über die tatsächlich entstandenen Aufwendungen für die Kranken- und Pflegeversicherung,
  - n. Angabe der Steueridentifikationsnummer der Kindertagespflegeperson,
  - o. Aufgabe der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson.
- (3) Im Falle fehlender Mitwirkung und Mitteilung kann die laufende Geldleistung rückwirkend eingestellt werden. Hierdurch entstandene Überzahlungen der laufenden Geldleistungen sind von der Kindertagespflegeperson zu erstatten.

### **§ 15 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2023 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung der Stadt Niederkassel über die Förderung in der Kindertagespflege vom 01.08.2022 außer Kraft.
- (3) Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederkassel, den 14.06.2023

Stephan Vehreschild  
Bürgermeister

## **Anlage 1:**

### **Fördersätze ab 01.08.2023 bis 31.07.2024:**

<b>Stufe</b>	<b>Qualifizierungsstand</b>	<b>Betrag pro Tagespflegekind pro Stunde</b>		<b>Gesamt</b>
		<b>Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung</b>	<b>Sachaufwand</b>	
1	DJI-Curriculum	3,88 EUR	1,87 EUR	5,75 EUR
2	QHB Kindertagespflege und Nachweis einer ununterbrochenen zweijährigen Tätigkeit als Kindertagespflegeperson	3,98 EUR	1,87 EUR	5,85 EUR
3	Sozialpädagogische Fachkraft	4,03 EUR	1,87 EUR	5,90 EUR

### **Fördersätze ab 01.08.2024 bis 31.07.2025:**

<b>Stufe</b>	<b>Qualifizierungsstand</b>	<b>Betrag pro Tagespflegekind pro Stunde</b>		<b>Gesamt</b>
		<b>Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung</b>	<b>Sachaufwand</b>	
1	DJI-Curriculum	3,93 EUR	1,89 EUR	5,83 EUR
2	QHB Kindertagespflege und Nachweis einer ununterbrochenen zweijährigen Tätigkeit als Kindertagespflegeperson	4,03 EUR	1,89 EUR	5,93 EUR
3	Sozialpädagogische Fachkraft	4,09 EUR	1,89 EUR	5,98 EUR